

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bitkom Live Partner

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsschluss, Begriffsbestimmungen

1. Die Bitkom Servicegesellschaft mbH, Albrechtstr. 10, 10117 Berlin (im Folgenden: „Bitkom Services“) veranstaltet unter dem Dach „Bitkom Events“ Konferenzen, Executive Events und andere physische, virtuelle oder physisch-virtuelle (hybride) Veranstaltungen (nachfolgend „Veranstaltungen“ bzw. „Veranstaltung“).
2. Je nach Veranstaltung werden von Bitkom Services verschiedene Partnerpakete angeboten (z.B. Basic, Advanced, Premium). Die Zusammenstellung individueller Partnerpakete ist auf Anfrage möglich. Buchungsanfragen für ein Partnerpaket können schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) gestellt werden. Da die Anzahl der Partnerpakete teilweise limitiert ist, sind die Angebote zur Buchung eines Partnerpakets stets freibleibend und unverbindlich. Ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen Bitkom Services und dem buchenden Unternehmen (nachfolgend: „Bitkom Live Partner“) über ein Partnerpaket für eine Veranstaltung (nachfolgend: „Event-Vertrag“) kommt durch Annahme eines individuell von Bitkom Services erstellten Angebots, ansonsten durch ausdrückliche Bestätigung der Buchungsanfrage durch Bitkom Services zustande.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) sind Grundlage und wesentlicher Vertragsbestandteil des Event-Vertrages. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bitkom Live Partners finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Solche Bedingungen des Bitkom Live Partners werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen Bitkom Services nicht ausdrücklich widerspricht, Zahlungen des Bitkom Live Partners vorbehaltlos annimmt oder die Leistungen widerspruchsfrei erbringt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Bitkom Live Partner für den Widerspruch eine besondere Form vorgeschrieben hat.
4. Diese AGB finden nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung.
5. Vereinbaren Bitkom Services und der Bitkom Live Partner (nachfolgend: „die Parteien“) im Event-Vertrag abweichende Bedingungen, so haben diese Vorrang vor solchen Regelungen dieser AGB, von denen sie tatsächlich abweichen. Die übrigen Regelungen dieser AGB bleiben hiervon unberührt und gelten entsprechend.

§ 2 Leistungspflichten Bitkom Services

1. Umfang und Art der von Bitkom Services zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Event-Vertrag. Änderungen der einzelnen Leistungen können die Parteien nur einvernehmlich in Textform oder schriftlich vereinbaren. Leistungen außerhalb des Event-Vertrages sind nicht geschuldet. Mündliche Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform von beiden Seiten bestätigt werden.
2. Bitkom Services ist berechtigt, die Art und Weise der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen. Sie ist insbesondere berechtigt, Dritte mit der Erbringung der vereinbarten Leistung zu beauftragen.

3. Bitkom Services ist zur Erbringung der Leistungen des Event-Vertrages nicht verpflichtet, soweit die Leistungserbringung rechtlich oder tatsächlich unmöglich bzw. unverhältnismäßig ist (Bsp.: erforderliche Einwilligung für Bild-/Videoaufnahmen liegt nicht vor / Partnerpaket wird zu einem Zeitpunkt gebucht, zu dem bereits das letzte Eventmailing durchgeführt wurde). In anderen Fällen ist Bitkom Services im Hinblick auf die im Event-Vertrag vereinbarten Leistungen unter Berücksichtigung der Interessen des Bitkom Live Partners berechtigt, nach eigener Wahl Ersatzleistungen zu erbringen, die sich am ursprünglich vorgesehenen vertraglichen Leistungsinhalt orientieren. Bitkom Services wird den Bitkom Live Partner über die Ausgestaltung der Ersatzleistung informieren.
4. Bitkom Services ist nicht zur Erreichung der weitergehenden kommunikativen Ziele verpflichtet, die der Bitkom Live Partner mit dem Abschluss des Event-Vertrages verfolgt. Insbesondere garantiert Bitkom Services nicht eine bestimmte Mindestteilnehmeranzahl. Angaben zur Anzahl und Art von Veranstaltungsteilnehmern im Event-Vertrag beruhen auf Erfahrungswerten und sind lediglich Schätzwerte ohne verbindlichen Charakter.
5. Bei den im Event-Vertrag verwendeten Bezeichnungen einzelner Leistungen handelt es sich um Arbeitstitel. Bitkom Services behält sich dementsprechend vor, die Benennung der Veranstaltung oder einzelner Bestandteile davon (z.B. Bühnen, Programmpunkte) im Laufe des Vertragszeitraums zu ändern.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Der Bitkom Live Partner verpflichtet sich, die im Event-Vertrag vereinbarte Vergütung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ohne Abzug binnen 14 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung an Bitkom Services zu zahlen (nachfolgend »Eventbetrag«).
2. Sofern im Event-Vertrag nicht anders vereinbart, tragen die Parteien die ihnen entstehenden Kosten der An- und Abreise, Übernachtungskosten sowie weitere in Durchführung des Event-Vertrages entstehenden Aufwendungen selbst.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Rechnungen auch elektronisch übermittelt werden können. Sofern die Rechnungsanschrift von der Vertragsanschrift abweicht, für die Rechnungsstellung zusätzliche Informationen (Kostenstelle, Bestellnummer, etc.) erforderlich sind oder ein elektronischer Rechnungsversand erfolgen kann, hat der Bitkom Live Partner Bitkom Services diese Informationen mitzuteilen.

Bitkom Services wird den Eventbetrag zur Deckung der Kosten der Veranstaltung verwenden. Der Bitkom Live Partner hat keinen Anspruch auf Rückgewähr von geleisteten Zahlungen oder auf Auszahlung eventuell anfallender Kapitalerträge, soweit im Event-Vertrag nichts anderes geregelt ist. Zinsen und sonstige Kapitalerträge aus dem eingezahlten Eventbetrag dienen ebenfalls zur Deckung der entstehenden Kosten.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Bitkom Live Partners

1. Freitickets, die dem Bitkom Live Partner zur Verfügung gestellt werden, verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn im Online-Ticketshop eingelöst werden.
2. Der Bitkom Live Partner ist jederzeit berechtigt, auf die Inanspruchnahme der im Event-Vertrag vereinbarten Leistungen und ihm eingeräumten Rechte zu verzichten. Er hat Bitkom Services in diesem Fall ohne schuldhaftes Zögern, jedenfalls aber spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung darüber in Kenntnis zu setzen. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Leistungen und Rechten lässt die Zahlungspflichten des Bitkom Live Partners unberührt.

§ 5 Besondere Bedingungen für Ausstellungsflächen

Beinhaltet der Event-Vertrag als Leistung von Bitkom Services die Zurverfügungstellung einer Ausstellungsfläche vor Ort, so finden die nachfolgenden Regelungen Anwendung:

1. Bitkom Services wird eine thematische und örtliche Platzierung der vertraglich vorgesehenen Ausstellungsfläche vornehmen und den Bitkom Live Partner hierüber rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung informieren. Bevorzugte Platzierungen werden hierbei nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Bitkom Live Partner hat jedoch keinen Anspruch auf Zuweisung einer konkreten Ausstellungsfläche.
2. Der Bitkom Live Partner hat die zur Verfügung gestellte Ausstellungsfläche bis zur Eröffnung der jeweiligen Veranstaltung fertig zu stellen und unverzüglich nach Ende der Veranstaltung, in dem Zustand wie sie übergeben wurde, zurückzugeben. Bei Aufbau und Standgestaltung sind alle anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere Sicherheits- und Feuerschutzbestimmungen, einzuhalten.
3. Die Aufnahme von Unterausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen auf der Ausstellungsfläche durch den Bitkom Live Partner ist genehmigungspflichtig. Der Bitkom Live Partner haftet für die Einhaltung der ihn betreffenden Verpflichtungen durch den oder die Dritten.
4. Stellt Bitkom Services den Stand zur Verfügung, so dürfen bauliche Veränderungen des Standes, einschließlich der Ausstattung (Bekleben, Streichen, etc.) nicht vorgenommen werden. Montagearbeiten können gegebenenfalls von Bitkom Services bzw. von den durch sie eingesetzten Standbauunternehmen gegen gesonderte Beauftragung durchgeführt werden, in jedem Fall jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit Bitkom Services.
5. Eigene Gegenstände des Bitkom Live Partners werden von diesem auf seine Kosten zum Stand geschickt, dort sach- und fachgerecht aufgestellt und innerhalb der im Event-Vertrag vereinbarten Zeit wieder abgebaut und abgeholt.

6. Die zugewiesene Ausstellungsfläche des Bitkom Live Partners muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung innerhalb der vereinbarten Öffnungszeiten ordnungsgemäß mit Ausstellungsgut belegt und durch fachkundiges Personal betrieben werden. Der vorzeitige Abbau des Standes vor Schluss der Veranstaltung ist nicht gestattet.
7. Präsentationen und Werbemaßnahmen dürfen nur auf der zugewiesenen Ausstellungsfläche erfolgen und müssen so angeordnet sein, dass visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Behinderungen auf den Stand- und Gangflächen nicht entstehen.
8. Bei Zuwiderhandlungen ist Bitkom Services berechtigt, die Maßnahmen zu untersagen und bei erneuter Zuwiderhandlung den Event-Vertrag fristlos zu kündigen. Zahlungspflichten bleiben in diesem Fall gleichwohl bestehen.
9. Bitkom Services ist berechtigt, Ausstellungsgüter von der Ausstellungsfläche zu entfernen bzw. entfernen zu lassen, wenn deren Zurschaustellung dem Veranstaltungsprogramm widerspricht, gegen wettbewerbsrechtliche Vorgaben oder Schutzrechte Dritter verstößt. Preisangaben sind ebenso unzulässig wie Hinweise auf Lieferanten und verkaufte Ausstellungsgüter. Hand- und Kleinverkauf von Waren und Dienstleistungen während der Dauer der Veranstaltung ist nicht gestattet. Das Recht, auf der Veranstaltung Verträge zu schließen, bleibt hiervon unberührt, solange die Übergabe der Ware oder Erbringung der Dienstleistung sowie deren Bezahlung – ungeachtet deren Form – erst nach Beendigung der Veranstaltung erfolgt.

§ 6 Nutzung geschützter Inhalte

1. Der Bitkom Live Partner stellt Bitkom Services sein Unternehmenslogo, seinen Namen / seine Firmenbezeichnung sowie – sofern erforderlich – Fotos der Speaker, Präsentationsunterlagen sowie alle weiteren für die Veranstaltung erforderlichen Inhalte des Bitkom Live Partners (nachfolgend: „Lizenzgegenstände“) unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung, damit Bitkom Services ihre Leistungspflichten aus dem Event-Vertrag ordnungsgemäß erfüllen kann.
2. Der Bitkom Live Partner räumt Bitkom Services an den Lizenzgegenständen ein nicht-ausschließliches, zeitlich begrenztes, auf verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG und Subunternehmer übertragbares, räumlich unbeschränktes, unentgeltliches und mit einer Frist von zwei Wochen widerrufliches Recht ein, die Lizenzgegenstände im Zusammenhang mit der Bewerbung und Durchführung der Veranstaltung während der Dauer dieses Vertrages und einer angemessenen Zeit der Nachberichterstattung, längstens jedoch bis zwölf Monate nach dem Ende der Veranstaltung zu nutzen. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht von Bitkom Services, die Lizenzgegenstände auf digitalen oder analogen Medien zu vervielfältigen, sie im In- und Ausland auf digitalen oder analogen Medien ganz oder in Teilen zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, insbesondere sie auf Websites zur Veranstaltung und in Social Media-Kanälen öffentlich zugänglich zu machen sowie in Printmedien (z.B. Flyer, Tageszeitungen) abdrucken zu lassen.

3. Bitkom Services wird an den Lizenzgegenständen ohne vorherige Erlaubnis des Bitkom Live Partners keine Veränderungen vornehmen, die über eine proportionale Skalierung hinausgehen.
4. Der Bitkom Live Partner versichert, dass durch die vertragskonforme Nutzung der Vertragsgegenstände durch Bitkom Services keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Bitkom Live Partner stellt Bitkom Services von allen Ansprüchen Dritter wegen der Benutzung der Lizenzgegenstände frei, sofern die Benutzung der Lizenzgegenstände in Übereinstimmung mit den Regelungen des Event-Vertrages erfolgt ist. Der Bitkom Live Partner wird Bitkom Services bei der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützen, insbesondere die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen und die erforderlichen Erklärungen abgeben, sowie sämtliche Bitkom Services entstandenen Schäden, sowie angemessene Kosten und Aufwendungen, einschließlich Rechtsverteidigungskosten, ersetzen.
5. Bitkom Services wird u.a. zur Erfüllung ihrer Leistungspflichten aus dem Event-Vertrag gewerbliche Bild- und Videoaufnahmen von der Veranstaltung sowie ggf. einzelnen Ausstellungsflächen anfertigen bzw. anfertigen lassen und für Marketingzwecke nutzen. Falls hierdurch Schutzrechte des Bitkom Live Partners betroffen sind, erklärt sich dieser mit der vorgenannten Anfertigung der Aufnahmen und deren Nutzung einverstanden.

§ 7 Co-Sponsoring

Bitkom Services ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren für die Veranstaltung abzuschließen. Der Bitkom Live Partner hat kein Recht auf Branchenexklusivität.

§ 8 Vertraulichkeit

Die Parteien sind verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss des Event-Vertrages Stillschweigen zu bewahren. Als vertraulich gelten die Inhalte des Event-Vertrages sowie alle Informationen, die als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten oder aus der Sicht eines verständigen Dritten vertraulicher Natur sind. Informationen sind nicht vertraulich, die bereits allgemein zugänglich sind oder von der Partei, aus deren Bereich sie stammen, ausdrücklich schriftlich von der Vertraulichkeit ausgenommen wurden. Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit sind ebenfalls solche Informationen ausgenommen, die die empfangende Partei aufgrund gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung offenbaren muss.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

1. Der Event-Vertrag endet nach dem Abschluss der Veranstaltung. Die Regelungen des Event-Vertrages, die ausdrücklich oder stillschweigend über die Beendigung hinaus gelten (z.B. zur Dauer der Logonutzung, zur Vertraulichkeit), bleiben hiervon unberührt.

2. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
 - a) wenn eine Partei schuldhaft gegen die ihr obliegenden wesentlichen Pflichten aus dem Event-Vertrag oder gegen gesetzliche Vorschriften, die für die Durchführung des Event-Vertrages unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, verstoßen hat und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos und der zur Kündigung berechtigten Partei nicht zumutbar ist,
 - b) wenn über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahrens eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird,
 - c) wenn Bitkom Services die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Veranstaltung nicht gesichert erscheint, insbesondere wenn sich nicht ausreichend Sponsoren ein Partnerpaket gebucht haben und Bitkom Services von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Bitkom Live Partners bis vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung Abstand nimmt,
 - d) wenn ein Fall von höherer Gewalt gegeben ist. Höhere Gewalt liegt u.a. dann vor, wenn ungeachtet behördlicher Untersagungen oder Weisungen die gefahrenfreie Durchführung der Veranstaltung nicht mehr gewährleistet oder der Veranstaltungszweck nicht mehr erreicht werden kann (z.B. Überschwemmungen, Unwetter, politische Unruhen, Ausschreitungen, Gefahr der Verbreitung übertragbarer Krankheiten, Eintritt einer politischen Krisensituation, Absage wichtiger Speaker, bundesweite Streiks).
3. Bitkom Services ist berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung aus wichtigem Grund zu verlegen, zu kürzen und zeitweise ganz oder teilweise zu schließen bzw. abzusagen. Bei einer Verlegung, wesentlichen Kürzung, Schließung oder Absage der Veranstaltung hat der Bitkom Live Partner das Recht, den Event-Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Änderung außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Verlegung, Kürzung, Schließung oder Absage der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung erfolgt oder nicht von Bitkom Services zu vertreten ist. Macht der Bitkom Live Partner von seinem Recht zur außerordentlichen Kündigung keinen Gebrauch, gilt der Event-Vertrag als für die geänderte Zeitdauer abgeschlossen.
4. Die Kündigung bedarf der Textform.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund, die der Bitkom Live Partner nicht zu vertreten hat, wird Bitkom Services dem Bitkom Live Partner den Eventbetrag zurückzahlen. Hierbei sind etwaige geldwerte Vorteile aus bereits von Bitkom Services erbrachten Leistungen in Abzug zu bringen. Darüber hinaus muss Bitkom Services den Eventbetrag des Bitkom Live Partners ganz oder teilweise nicht erstatten, wenn Bitkom Services diesen vollständig oder in Teilen im Vertrauen auf die tatsächliche Durchführung der Veranstaltung

bereits aufgewendet bzw. sich zur Zahlung verpflichtet hat. Sofern die außerordentliche Kündigung aus Gründen erfolgt, die der Bitkom Live Partner zu vertreten hat, wird der Eventbetrag nicht zurückerstattet. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche von Bitkom Services bleiben unberührt.

6. Anstelle einer Schließung / Absage der Veranstaltung ist Bitkom Services berechtigt, die Veranstaltung in einem anderen Format als geplant (zum Beispiel als Online-Format) durchzuführen. In diesem Fall ist der Eventbetrag nur in dem Umfang zurückzuzahlen, wie vereinbarte Leistungen von Bitkom Services aufgrund der Änderungen nicht erbracht werden können.

§ 10 Haftung

1. Bitkom Services haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen
 - a) für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Bitkom Services, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
 - b) für Schäden aus dem Produkthaftungsgesetz sowie
 - c) für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder im Fall einer Garantie.
2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Bitkom Services nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Zwecks des Event-Vertrages von besonderer Bedeutung ist (»Kardinalpflicht«). Dabei handelt es sich um Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Event-Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Bitkom Live Partner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Eine weitergehende Haftung von Bitkom Services ist ausgeschlossen; dies gilt auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit die Haftung der Bitkom Services ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.
4. Der Bitkom Live Partner stellt Bitkom Services von allen etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Event-Vertrag einschließlich sämtlicher damit zusammenhängender Kosten frei, es sei denn, diese Ansprüche beruhen auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln von Bitkom Services. Der Bitkom Live Partner wird Bitkom Services bei der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützen und sämtliche Bitkom Services entstandenen Schäden, sowie angemessene Kosten und Aufwendungen, einschließlich Rechtsverteidigungskosten, ersetzen.
5. Sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Bitkom Live Partners gegenüber der Bitkom Services verjähren in 12 Monaten, es sei denn sie beruhen auf einem vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter

von Bitkom Services, ihrer Erfüllungsgehilfen oder ihrer Beschäftigten. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber den vorgenannten Personen.

6. Der Bitkom Live Partner ist verpflichtet, für die Dauer der Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Vermögensschäden abzuschließen und diese, auf Anforderung, gegenüber Bitkom Services nachzuweisen. Soweit während der Laufzeit des Event-Vertrages Schäden an den von Bitkom Services zur Verfügung gestellten Sachen entstehen, haftet der Bitkom Live Partner für die Kosten der Wiederherstellung des Zustandes, der bei Vertragsbeginn des Vertragsverhältnisses bestand.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Event-Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Textform.
2. Bitkom Services behält sich vor, diese AGB zu ändern. Im Falle einer wesentlichen Änderung der AGB wird Bitkom Services dem Bitkom Live Partner die Änderungen der AGB in Textform (z.B. per E-Mail) mitteilen („Änderungsmitteilung“). Die Änderungen werden gegenüber dem Bitkom Live Partner wirksam und der Event-Vertrag wird zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt, wenn der Bitkom Live Partner diesen Änderungen nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung durch Mitteilung in Textform ggü. Bitkom Services widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs steht beiden Parteien ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Die Regelungen der Kündigungsfolgen gem. § 9 gelten entsprechend. Auf die vorgenannte Folge eines unterbliebenen Widerspruchs wird Bitkom Services den Bitkom Live Partner in der Änderungsmitteilung hinweisen.
3. Die Rechtsbeziehungen der Parteien aus oder in Zusammenhang mit dem Event-Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht). Gerichtsstand ist Berlin.
4. Für den Fall, dass eine der Bestimmungen des Event-Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollte, berührt dies die Gültigkeit des Event-Vertrages als Ganzes sowie der übrigen Bestimmungen nicht.
5. Unbeschadet des Willens der Parteien, die Gültigkeit des Event-Vertrages als Ganzes sowie der übrigen Bestimmungen unberührt zu lassen, verpflichten sich die Parteien, nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften durch solche, die dem Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen, zu ersetzen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Event-Vertrag, einschließlich seiner Bestandteile und Grundlagen, sich als lückenhaft erweist. In diesem Fall ist die Regelung zu treffen, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die fehlende Regelung von vornherein bei Abschluss des Event-Vertrages berücksichtigt hätten.